



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 28. Februar 2016

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 (GO):

1. Am **Sonntag, 28. Februar 2016**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über die Erteilung eines Sonderkredits von Fr. 23'348'000.00 für den Bau des neuen Sekundarschulhauses LINDAU mit 3-fach Sporthalle,
 - Beschlussfassung über die Verkaufsfreigabe betreffend Eschenmatte Etappe II (ehem. Hermolingen), Grundstücke Nrn. 2067 und 2069 als Vollzug der genehmigten Zonenplanrevision Wohnen (Veräusserung von Finanzvermögen),
 - Beschlussfassung über die Verkaufsfreigabe betreffend Bertiswil-Ost Etappe III, Grundstücke Nrn. 1614 und 2086 als Vollzug der genehmigten Zonenplanrevision Wohnen (Veräusserung von Finanzvermögen).
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 5. Februar 2016 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen im Ressort Öffentliche Infrastruktur (2. OG) vom 15. - 26. Februar 2016 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG).
3. Eine Orientierungsversammlung findet am **Montag, 25. Januar 2016, 20.00 Uhr, in der Chärnhalle Rothenburg** statt (§ 22 Abs. 2 StRG).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 23. Februar 2016, 18.00 Uhr**, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 28. Februar 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).

7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 12. Februar 2016 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Rothenburg, 14. Januar 2016

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer